

STADT BIELEFELD

STADTBZIRK SCHILDESCH

BEBAUUNGSPLAN II/2/24.00

* RAPPOLDSTRASSE *

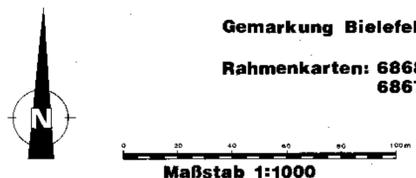
1.-5. Änderung

I.1/I.2 Nutzungs- und Gestaltungsplan

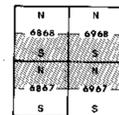


Gebiet: Engersche Straße, Am Pfarracker,
Platzstraße, Bundesbahnlinie,
Aßbach, Schillerstraße

Gemarkung Bielefeld Flur 52
Flur 55
Rahmenkarten: 6868 S, 6968 S
6867 N, 6967 N



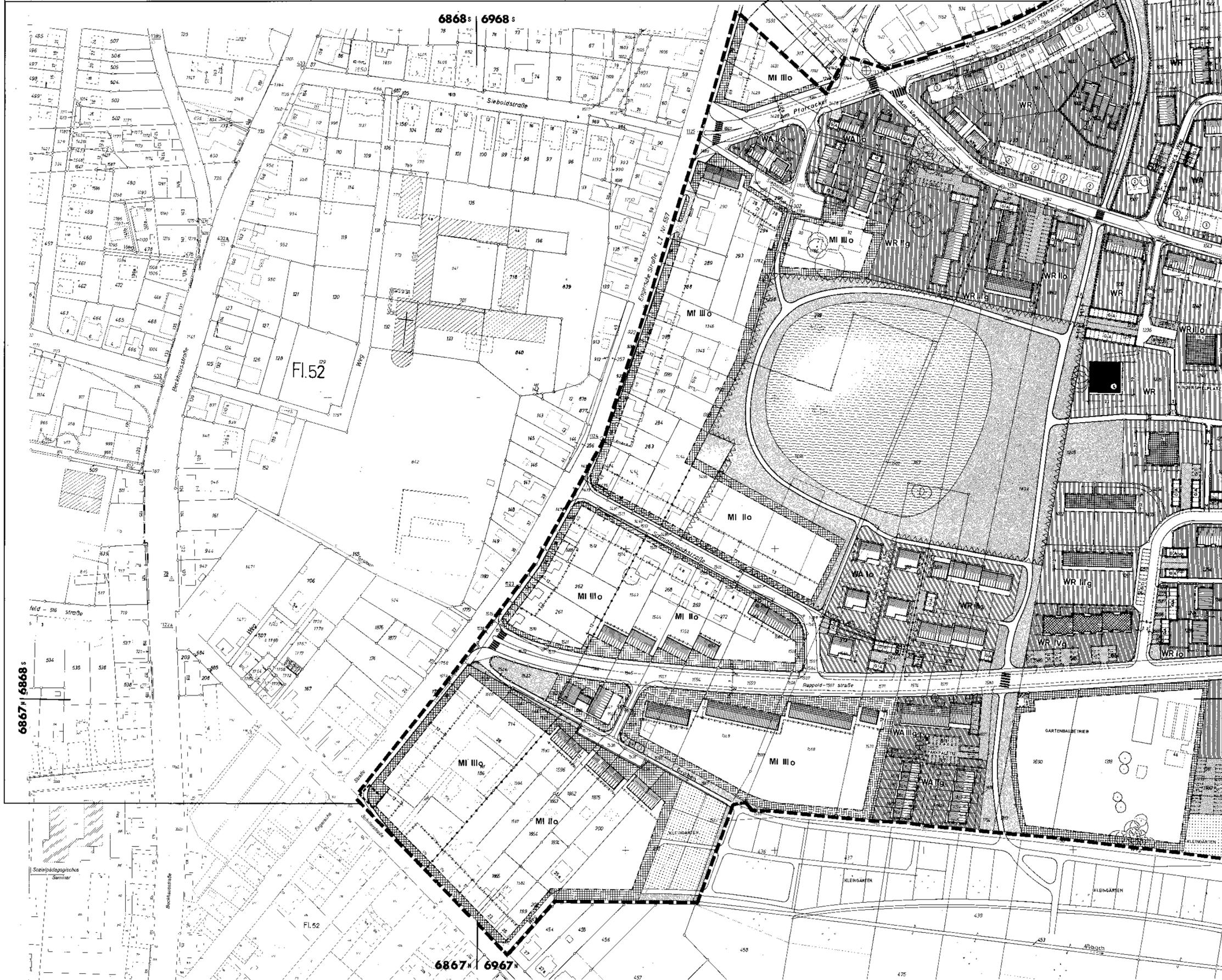
- I. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:
- I.1 Nutzungsplan
 - I.2 Gestaltungsplan
 - I.3 Rechtsgrundlagen
 - I.4 Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung
- II. Beigefügt sind diesem Bebauungsplan:
- II.1 Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt
 - II.2 Begründung



Stadt Bielefeld
Bielefeld im J. 1984
Planungsamt 51.32



Blatt: 1



FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG:

--- GRENZE DES RÄUML. BELEGUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- Bestehende Bebauung Zahl der Geschosse bei Neubeauung
Dachneigung 30-35° soweit im Plan keine andere Dachneigung festgesetzt ist!
- Abbruch
- Überplanung, wenn nicht von Verkehrs oder Grünflächen angeschnitten
- Garagen, Dachneigung 8-10°
- private Abstellplätze
- 1-geschossig-geplant
Dachneigung 0-10°
- 1-geschossig-geplant
Dachneigung 25-30° und 30-35°
- 1-geschossig-geplant
Dachneigung 48-52°
- 1-geschossig-geplant
Dachneigung 48-52°
- 2-geschossig-geplant
Dachneigung 0-10°
- 2-geschossig-geplant
Dachneigung 30-35° und 25-30°
- 3-geschossig-geplant
Dachneigung 30-35°
- 3-geschossig-geplant
Dachneigung 0-10°
- 4-geschossig-geplant
Dachneigung 0-10°
- 5-geschossig-geplant
Dachneigung 0-10°
- Mehr als 5 Geschosse
- Zahl der geplanten Geschosse
- öffentl. Grünfläche
- öffentl. Grün
- Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)
- Überbaubare Fläche
- z. B. II* Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16u.18 Bau NVO)
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Baulinie
- Grenzlinie der Baustreifen
- Flursücksgrenze
- Flurgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Vorgärten
- Öffentl. Verkehrsfläche, Einteilung in Gehweg,
Fahrbahn und dergl. nur als Hinweis
- Fußwege
- private Verkehrsfläche
- Kleingärten
- Gewässer
- Mauer
- Lebende Hecke mit Spritzelzaun
- Grundstück für den Gemeinbedarf (Schule usw.)
- Grundstück für Versorgungsanlagen (Trafo u.s.w.)
- Ziegelgelände (siehe Text B. zu A6)
- Fläche für Familienheime
- Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume
- Zu erhaltende Bäume nach Baumschutzsatzung vom 22.12.1977
- Fußwege zu Häusern die mehr als 30m von der öffentl. Straße entfernt liegen,
müssen für Krankenwagen befahrbar hergestellt werden!*
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke
(BauNutzungsverordnung) vom 26.6.62 (Bundesgesetzblatt 1962 Teil I Nr. 23)
und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BAUO NW) vom 25.6.62 (GS. NW 232 S. 373)*

A 0

Fl. 14.00 bis 5. Änderung!

Bl. 1 (West)

In dieser Planunterlage wurden alle bis jetzt erfolgten
B.-Plan Änderungen übernommen.
Unter Berücksichtigung der seit Rechtsergangnis des
B.-Planes eingetragenen Entwicklung (Genehmigung
baulicher Anlagen etc.) sind z. B. überbaubare Flächen
nicht immer identisch mit den tatsächlichen
Festsetzungen.

2-2-2400
Nu. nova
(West)